OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400905/13/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 06.08.2024, GZ: BHWL/923180026908/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.07.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wird bestätigt.

II. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.08.2024 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 26.09.2023, 11:58 Uhr
Ort: Sattledt, A1 Str.km 195,6, Abschnitt Sattledt-KN Voralpenkreuz, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minuten	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen habe. Insbesondere ergebe sich, dass zum Tatzeitpunkt das mautpflichtige Straßennetz benutzt worden sei und am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine gültige Digitale Vignette registriert gewesen sei. Laut der Stellungnahme der ASFINAG habe der Bf die - aufgrund seines Wohnsitzwechsels - notwendige Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette 2023 vom bisherigen Kennzeichen bbb auf das neue Kennzeichen aaa nicht beantragt. Am 25.12.2022 sei die Digitale Jahresvignette 2023 im Mautshop von einem unregistrierten Benutzer gekauft worden. Ein Kundenkonto sei erst am 09.11.2023 erstellt und die Vignette diesem zugeordnet worden. Ein Ansuchen auf die Umregistrierung der Vignette auf das neue Kennzeichen sei nicht erfolgt. Die Digitale Vignette sei daher bis zum Gültigkeitsablauf 31.01.2024 auf das Kennzeichen bbb hinterlegt gewesen. Für das Kennzeichen aaa sei keine Digitale Vignette vorhanden gewesen.

1.3. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Schriftsatz vom 26.08.2024 (eingelangt bei der belangten Behörde am 28.08.2024) Beschwerde, mit welcher der gesamte Umfang des Bescheides angefochten wurde. Begründend wurde darin im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf die zeitabhängige Maut für das gegenständliche Fahrzeug zunächst betreffend das behördliche Kennzeichen bbb sehr wohl ordnungsgemäß entrichtet habe. Im Weiteren habe er seinen Wohnsitz verlegt und eine Ummeldung veranlasst, wobei ihm zum selben Fahrzeug das behördliche Kennzeichen aaa zugewiesen worden sei. Er habe sodann im elektronischen Portal der ASFINAG mehrfach versucht, die Ummeldung der Digitalen Jahresvignette für das behördliche Kennzeichen bbb fortan lautend auf das (neue) behördliche Kennzeichen aaa zu erwirken. Er sei nach seiner diesbezüglichen Disposition davon ausgegangen, dass dieses Unterfangen gelungen sei. Dies auch deshalb, da er dieselbe mautpflichtige Route von Berufs wegen häufig fahre und er seit der Erstzulassung bis zur gegenständlichen Anonymverfügung vom 11.12.2023 (also im Zeitraum zwischen 15.03.2023 und 11.12.2023), keine Verständigung wegen einer solchen Verwaltungsübertretung betreffend das behördliche Kennzeichen aaa erhalten habe.
Der Bf gehe deshalb davon aus, dass es bei der ASFINAG zu technischen Problemen gekommen sei, bei dem seine elektronisch hinterlegten Daten im Zuge der Ummeldung der Digitalen Jahresvignette für das behördliche Kennzeichen bbb auf das aktuelle Kennzeichen lautend auf aaa (versehentlich) gelöscht worden seien. Dies auch deshalb, weil er sich trotz bereits erfolgter Registrierung seines elektronischen ASFINAG-Kontos im Dezember 2022 erneut im November 2023 registrieren habe müssen, da aus unerfindlichen Gründen seine registrierten Grunddaten verschwunden gewesen seien.
Der Bf beantragte daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses sowie die Einstellung des gegen ihn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 VStG, in eventu die Einstellung

des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Ausspruch einer Ermahnung.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und in die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.07.2025. An der Verhandlung haben der Bf mit seinem Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Nach der Verhandlung wurde vom Bf ein weiterer Beweis vorgelegt und eine Stellungnahme abgegeben.

2.3. Vor der Verhandlung wurde der ASFINAG mit Schreiben des LVwG OÖ vom 19.11.2024 das Beschwerdevorbringen des Bf zur Kenntnis gebracht und ersucht, eine Stellungnahme dazu abzugeben.
Die ASFINAG teilte in ihrer Stellungnahme vom 03.12.2024 mit, dass zum gegenständlichen Kfz-Kennzeichen zwei weitere Übertretungen vorliegen würden, nämlich zum Tatzeitpunkt am 01.08.2023, um 16:09 Uhr und 17.10.2023 um 17:43 Uhr. Weiters wies sie darauf hin, dass zur selbständigen Umregistrierung des Kfz-Kennzeichens einer bestehenden Digitalen Jahresvignette durch einen Kunden zwingend das Bestehen eines Kundenkontos Voraussetzung sei. Zum Vorbringen des Bf führte die ASFINAG aus, dass am 25.12.2022 um 11:09 Uhr ein anonymer Kunde, ohne Erstellung eines Kundenkontos, eine Digitale Jahresvignette 2023 für das Kfz-Kennzeichens bbb (AT) erworben habe. Im Zuge dieses Produktkaufes habe der Beschuldigte zwar die Erstellung eines Kundenkontos mit seiner E-Mail-Adresse aaa@aaa.com angefordert, jedoch den Registrierungsprozess durch die nötige zweifache Zustimmung "double opt-in" nicht abgeschlossen. Ein Kunde bekomme im Registrierungsverfahren ein E-Mail mit einem Bestätigungslink. Dieser Link sei vom Beschuldigten nicht geklickt worden, weshalb kein Kundenkonto erstellt worden sei.
Erst am 09.11.2023 sei erfolgreich ein Kundenkonto erstellt und die Digitale Jahresvignette 2023 zum Kfz-Kennzeichen bbb (AT) zu seinem Kundenkonto zugeordnet worden. Erst zu diesem Zeitpunkt wäre es ihm möglich gewesen, eine Kfz-Kennzeichen-Änderung selbständig vorzunehmen. Gemäß der vorhandenen Datenlage sei keine Kennzeichenänderung beantragt worden. Des Weiteren verweist die ASFINAG darauf, dass ein Kunde innerhalb des Prozesses zur Beantragung einer Kennzeichenänderung 18 Euro zu leisten habe. Ohne diese Zahlung könne der Prozess nicht abgeschlossen werden. Auch diesbezüglich gebe es weder einen Anhaltspunkt für eine abgeschlossene Umregistrierung noch eine solche für eine Zahlung der Umregistrierungsgebühr von 18 Euro. Ferner wurde angemerkt, dass eine erfolgreiche Umregistrierung dem Kunden im Mautshop

angezeigt werde und er dazu automatisch eine E-Mail samt Rechnung der Umregistrierungsgebühr erhalte. Auch diesbezüglich sei aus der Historie der an die E-Mail-Adresse des Beschuldigten versandten E-Mails kein Bestätigungs-E-Mail für die Umregistierung ersichtlich. Eine Umregistrierung des bestehenden Kfz-Kennzeichens zur Digitalen Jahresvignette 2023 sei nicht beantragt worden. Die Äußerung, dass es im System der ASFINAG zu technischen Problemen gekommen sei und in der Folge hinterlegte Daten bzw. Umregistrierungen des Beschuldigten gelöscht worden seien, werde zurückgewiesen, zumal es dazu keine Anhaltspunkte gebe und alle entsprechende Daten mehrfach in mehreren Datenbanken gehalten würden.

Zu den Darstellungen der ASFINAG teilte der rechtsfreundlich vertretene Bf im Zuge des Parteiengehörs mit Stellungnahme vom 19.05.2025 u.a. mit, dass er nach vollzogenen Wohnsitzwechsel und Zuweisung des neuen Kfz-Kennzeichens aaa jede Anstrengung für die Ummeldung der Vignette unternommen habe. Der Anmeldevorgang für sein Kundenkonto sei sehr wohl von ihm abgeschlossen worden. Er habe sich im System anmelden können und habe auch Zugang zu seinen Daten gehabt. Deshalb sei er davon ausgegangen, dass die Umregistrierung der Vignette erfolgreich gewesen sei. Er habe weder eine Bestätigung über eine abgeschlossene Ummeldung erhalten noch einen Hinweis, dass ein Schritt – etwa die Zahlung der Gebühr – noch ausständig sei. Ebenfalls habe er keine Benachrichtigung über einen fehlgeschlagenen Vorgang erhalten, sodass er von einem Systemversagen in der Kundenkommunikation ausgehe.
Dieser Stellungnahme wurde als Beweis in Kopie eine E-Mail vom 25.12.2022, 11:09:58 MEZ, von der E-Mail-Adresse bbb@bbb.at gerichtet an die E-Mail-Adresse aaa@aaa.com betreffend die ASFINAG Mautshop Rechnung Nr. ccc angeschlossen.
Mit E-Mail vom 28.07.2025 übermittelte der rechtsfreundlich vertretene Bf als Beweis für seine Umregistrierung vom Kfz-Kennzeichen bbb auf das Kfz-Kennzeichen aaa einen Kreditkartenauszug vom 02.04.2023 über die Kreditkartenabrechnung für den Zeitraum 01.03.2023 bis 31.03.2023. Auf Seite 2 dieses Auszugs ist ersichtlich, dass am 16.03.2023 mit Buchungsdatum 18.03.2023 an das Unternehmen „SHOP ASFINAG.AT, C__", 18 Euro bezahlt wurden.
Diese Urkundenvorlage wurde mit E-Mail vom 31.07.2023 der ASFINAG vorgelegt und diese wurde ersucht bekanntzugeben, ob die Zahlung am Konto der ASFINAG eingegangen ist und um welchen Verwendungszweck es sich dabei gehandelt hat bzw. sollte es sich dabei um eine Umregistrierung gehandelt haben, auf welches Kfz-Kennzeichen sich diese bezogen hat.
Von der ASFINAG wurde mit Stellungnahme vom 04.08.2025 mitgeteilt, dass den vorliegenden Daten keine Zahlung zugeordnet werden könne, es gebe bei der ASFINAG keine Buchung iHv 18 Euro mit der angeführten Kartenendung (den letzten vier Ziffern der Kreditkarte). Der Bf müsse einen Beleg bei der

kartenausgebenden Bank anfordern, sodass eine neuerliche Überprüfung der Transaktion stattfinden könne.
Im Rahmen des Parteiengehörs wurde vom Bf dazu mitgeteilt, dass weitere Daten, die über den Inhalt der Abrechnung des vorgelegten Kontoauszuges hinausgehen würden, nicht vorgelegt werden können.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
3.1.1. Der Bf hat am 26.09.2023 um 11:58 Uhr in Sattledt, A1 Str.km 195,6, Abschnitt Sattledt-KN Voralpenkreuz, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A), dessen technisch zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt.
Auf diesem Fahrzeug befand sich zum genannten Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette noch war für das angeführte Kennzeichen eine Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert.
Das Fehlen einer gültigen Vignette zur Tatzeit wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt. Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer mit einem Schreiben der ASFINAG vom 29.09.2023 zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist der Bf aber nicht nachgekommen. Nach Ablauf der Einzahlungsfrist erfolgte die Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.

Am 25.12.2022 um 11:09 Uhr erwarb der Bf nachweislich für das Kennzeichen bbb (AT) eine Digitale Jahresvignette für das Jahr 2023.
Am 01.08.2023 wurde von der ASFINAG der erste Kontrollfall betreffend das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, am 26.09.2023 der zweite (hier gegenständliche) Kontrollfall und am 17.10.2023 der dritte Kontrollfall festgestellt.

Die vom Bf behauptete Umregistrierung des Kennzeichens im März 2023 kann nicht festgestellt werden.
Nähere Daten zu der aufscheinenden Überweisung von 18 Euro an die ASFINAG, insbesondere deren Verwendungszweck (die vom Bf behauptete Zahlung des Betrags für die Registrierung des Kennzeichens aaa) können ebenso wenig festgestellt werden wie der Eingang der behaupteten Zahlung auf dem Konto der ASFINAG.
Die Umregistrierung des Kennzeichens erfolgte erst nach dem gegenständlichen Tatzeitpunkt.

3.1.2 Der Bf hat die Gültigkeit der von ihm erworbenen Vignette für das von ihm benutzte Kennzeichen vor Benützung des österreichischen mautpflichtigen Straßennetzes nicht kontrolliert.

3.1.3. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 4.000 Euro und er hat eine Sorgepflicht. Es ist von absoluter verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich die Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Bf, zur Tatzeit, zum Tatort, der Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut für das gegenständliche Kraftfahrzeug, zum Kauf einer Digitalen Jahresvignette und zum Zeitpunkt der Umregistrierung des amtlichen Kennzeichens des Kfz bei der ASFINAG durch den Bf, aus den Verfahrensakten und dem Ergebnis der beim LVwG OÖ durchgeführten mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den Stellungnahmen der ASFINAG vom 26.04.2024, vom 03.12.2024 und vom 04.08.2025 ergeben. Soweit die ASFINAG behauptet, bei ihr sei kein zur vom Bf vorgelegten Buchung korrespondierender Zahlungseingang ersichtlich, wird dieses Vorbringen zu Grunde gelegt, wurde doch vom Bf kein Verwendungszweck für die Buchung nachgewiesen, sodass die Behauptung des Bf, die Gebühr für die Umregistrierung der gekauften Vignette gezahlt zu haben, nicht nachvollziehbar ist und als Schutzbehauptung gewertet wird.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 82/2007, ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 45/2019, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung, Teil A, ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

3.3.2. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort auf einer mautpflichtigen Autobahn gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zur vorgeworfenen Tatzeit war weder auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen aaa (A) eine gültige Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert.
Damit hat der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten, da im Hinblick auf eine Digitale Vignette die zeitabhängige Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn für das Kraftfahrzeugkennzeichen eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu

geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf die Gültigkeit der Vignette vor Fahrtantritt zu überprüfen gehabt hätte, indem er nach der Registrierung der Digitalen Vignette eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz der ASFINAG vorzunehmen gehabt hätte, um sich damit zu vergewissern, ob die Registrierung der Digitalen Vignette auch erfolgreich war. Weil er dies unterlassen hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt. Er hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Das Vorbringen des Bf, wonach es ihm erst am 09.11.2023 gelungen sei, eine Umregistrierung des Kennzeichens durchzuführen, ist nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da eine Umregistrierung bereits vor der gegenständlichen Fahrt am 26.09.2023 (bzw. vor der ersten Fahrt mit dem neu zugeteilten Kennzeichen) erfolgen hätte müssen. Im Übrigen widerspricht dieses Vorbringen dem vom Bf behaupteten (nicht nachvollziehbaren) Zahlungsvorgang, wonach er bereits im März 2023 den Betrag von 18 Euro an die ASFINAG für die Umregistrierung gezahlt hätte (Seite 5 und 6 des Verhandlungsprotokolls vom 14.07.2025).
Für die vom Bf behaupteten und nicht näher dargelegten „technischen Schwierigkeiten" gibt es zudem keinerlei Hinweise. Im Aktivitätenprotokoll der ASFINAG scheint neben dem Kauf einer Digitalen Vignette am 25.12.2022 lediglich ein weiterer Online-Zugriff auf, welcher in der Folge zur Änderung des Datensatzes am 09.11.2023 geführt hat. Vor allem aber wäre der Bf iSv. Punkt 1.7 der Mautordnung verpflichtet gewesen, vor jedem Befahren einer Mautstrecke eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz durchzuführen (vgl. zur vergleichbaren Rechtsprechung VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Diesfalls wäre ihm rechtzeitig zur Kenntnis gelangt, dass das von ihm verwendete amtliche Kennzeichen „aaa" nicht in der ASFINAG-Vignettenevidenz registriert ist.

Bei einem Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG, wie es hier vorliegt, kommt – selbst wenn man im nachträglichen Umregistrieren des amtlichen Kennzeichens bei einer erworbenen Digitalen Vignette eine „Schadenswiedergutmachung" sehen wollte – der Nichteintritt eines Schadens schon nach dem Zweck der Strafdrohung (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht als Milderungsgrund in Betracht (vgl. VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012).

Weil der Bf seinen Überprüfungsverpflichtungen gem. Punkt 1.7 der Mautordnung nicht nachgekommen ist, ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden, noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung dem Bf auch subjektiv vorwerfbar.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vorliegt. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen, wonach in diesem Fall „obligatorisch" mit der Erteilung einer Ermahnung vorzugehen sei, kann unter Verweis auf die Judikatur des VwGH vom 06.02.2025, Ra 2024/06/0204-8 und 0205, eine Ermahnung nicht erteilt werden, weil hier von einem deliktstypischen Verhalten des Bf auszugehen ist.
Zumal lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann